

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "*Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe*". Er wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt (Art. 40 Abs. 2 KommZG, § 1 Abs. 2 EBV). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dietfurt a.d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i.d.Opf..
- (3) Das Stammkapital beträgt 1.100.000,-- €.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 - a) Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Markt Breitenbrunn, Stadt Berching (Landkreis Neumarkt i.d. Opf.);
 - b) Stadt Riedenburg, Markt Painten, Markt Essing, Gemeinde Ihrlerstein (Landkreis Kelheim);
 - c) Stadt Hemau (Landkreis Regensburg);
 - d) Stadt Beilngries (Landkreis Eichstätt)
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst
 - a) **Von der Stadt Dietfurt, Landkreis Neumarkt:**
die Gemeindeteile Dietfurt a. d. Altmühl, Mühlbach, Griesstetten, Töging, Eichelhof, Ottmaring Mallerstetten, Mitteldorf, Hainsberg, Stetterhof, Heberdorf, Oberbürg, Unterbürg, Staadorf, Wimpasing, Muttenhofen, Haas,

Haahof, Parleithen, Sankt Bartlmä, Wildenstein, Predlfing, Pestenrain, Eutenhofen, Gundelshofen und Schweinkofen.

- b) Von der Gemeinde Breitenbrunn, Landkreis Neumarkt:**
die Gemeindeteile Erggertshofen, Ödenhaid, Leiterzhofen, Wolfertshofen, Siegertshofen, Höhenberg, Premerzhofen, Schmidhof, Gimpertshausen und Eismannsdorf.
- c) Von der Stadt Berching, Landkreis Neumarkt:**
den Gemeindeteil Raitenbuch, Oening und Schweigersdorf.
- d) Von der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim:**
die Gemeindeteile Baiersdorf, Keilsdorf, Hattenhofen, Ried, Schaitdorf, Dieterzhofen, Jachenhausen, Otterzhofen, Perletzhofen, Sankt Gregor, Flügelsberg, Meihern Deising und Altmühlmünster.
- e) Von der Marktgemeinde Painten, Landkreis Kelheim:**
die Gemeindeteile Maierhofen, Wieseneck, Prexlhof, Falterhof, Neulohe, Rothenbügl, das Forsthaus und die Anwesen Kelheimer Str. 35a und 37, Schwalbenweg 1, 1a und 3, Meisenweg 1 und 2, das Anwesen Tirschenhof, ferner das Gebiet der Brandhofstraße ab Nr. 7 links und ab Nr. 2 rechts und die Hilde-Rygot-Siedlung.
- f) Von der Gemeinde Essing, Landkreis Kelheim:**
das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Essing.
- g) Von der Gemeinde Ihrlerstein, Landkreis Kelheim:**
das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein sowie das in beiliegenden Plänen festgelegte Gebiet (Anlage 1 u. 2 dieser Satzung) der Stadt Kelheim.
- h) Von der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg:**
die Gemeindeteile Lautersee, Oberhöfen, Grafenstadl, Aichkirchen, Bürgerleithen, Bürgerl, Kumpfhof, Aicha, Haid, Altenlohe, Thonlohe, Albertshofen und Waltenhofen.
- i) Von der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt:**
die Gemeindeteile Kevenhüll und Oberndorf.

§ 4 Aufgaben (und Befugnisse)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder (Vertragsabnehmer) abgeben.

- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Die Verbandsmitglieder stellen ihre Straßen und öffentlichen Anlagen dem Zweckverband für die Errichtung für Fernleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen kostenlos zur Verfügung.
- (8) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf Ihre Kosten gebrauchsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Unterhaltungsmaßnahmen für Hydranten. Die Bereitstellungs- und Unterhaltungskosten der Hydranten werden vom Zweckverband übernommen.

Die Verbandsmitglieder übernehmen nach der Beendigung von Wasserleitungsbauarbeiten (Versorgungs- und Anschlussleitungen) die Kosten für notwendige Veränderungen der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes, soweit diese Veränderungen durch ein Verbandsmitglied veranlasst werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Schlussabnahme werden von den Verbandsmitgliedern auch die Kosten für Instandsetzungsarbeiten am Straßenkörper (einschließlich der Schieberkappen) im Bereich der Leitungstrasse getragen.
- (9) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind stets nach den Gesichtspunkten eines effizienten Energieeinsatzes zu erledigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung

2. der Verbands- oder Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet so viele Verbandsräte in die Verbandsversammlung, als ihm Stimmen in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 dieser Verbandssatzung zustehen (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 KommZG).
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch Ihre ersten Bürgermeister vertreten, im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle deren Stellvertreter.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde, der Geschäftsleiter, der Kassenverwalter und der Wasserwart haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsversammlung beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zu Verhandlungen über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

Die Zahl der Stimmen, die einem Verbandsmitglied zustehen, richtet sich nach der in seinem Gebiet im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 30.000 m³ eine Stimme ergeben.

Die Berechnung wird alle drei Jahre neu vorgenommen.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche

Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 7. die Bestellung der Mitglieder des Verbands- oder Werkausschusses;
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 9. die Festsetzung von Entschädigungen;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbands- oder Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung geregelt;
3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- oder Werksausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Höhe der Entschädigung der Verbandsräte bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 12

Zusammensetzung des Verbands- oder Werksausschuss

- (1) Der Verbands- oder Werksausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands- oder Werksausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- oder Werksausschuss

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- oder Werksausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbands- oder Werksausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) In dringenden Fällen erlässt der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. In der nächsten Verbands- oder Werksausschusssitzung ist darüber zu berichten.

§ 14

Zuständigkeit des Verbands- oder Werksausschusses

- (1) Der Verbands- oder Werksausschuss ist zuständig

1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren ab Entgeltgruppe 9, Abmahnungen zu erteilen und zu kündigen;
 2. Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung geregelt;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung vorzubereiten;
 4. den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzubereiten;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 7. die im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossenen Baumaßnahmen ohne den Beschränkungen des Abs. 1 Nr. 2 durchzuführen und die hierzu notwendigen Lieferungen und Leistungen zu vergeben;
 8. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 2.500,-- € bis 250.000,-- € übersteigt;
 9. Stundungen und zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen für sonstige Grundstücke soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € bis 250.000,-- € beinhalten.
- (2) Der Verbands- oder Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbands- oder Werkausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

- (2) Zum Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter kann gewählt werden, wer als gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder als bestellter Verbandsrat der Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbands- oder Werkausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbands- oder Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass Erklärungen, durch die der ZV verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter/in. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere

Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsleiter ist für die einheitliche Leitung des Rechnungswesens verantwortlich.

- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Zweckverband wendet auf die Haushaltswirtschaft die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung über die Eigenbetriebe an (Art. 40 Abs. 2 Komm ZG). Ein Eigenbetrieb im Sinne von Art. 88 GO wird nicht gegründet und betrieben. Insbesondere findet Art. 7 GO keine Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auflegung sind mindestens eine Woche vorher gemäß §27 Abs 1 bekannt zu machen. Während der Auflegungsfrist der Haushaltssatzung (Art. 65 Abs. 2 GO) können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der verbandsangehörigen Gebietskörperschaften und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach §27 Abs 1, bekannt gemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung

der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen vorletzten Geschäftsjahr.

§ 23 **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);
 - b) die Stimmenzahl der Verbandsversammlung,
 - c) die Höhe der Investitionsumlage je Stimme,
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag der auf je 1 m³ der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 vom Hundert für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis bilden den Jahresabschluss. Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Jahresbericht der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit vor.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Prüfungsausschuss örtlich zu prüfen. Die Prüfung soll binnen drei Monaten nach Vorlage abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Aufgrund des Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d. OPf. bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d. OPf. anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d. OPf.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18. Mai 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dez. 2014 außer Kraft.

Jachenhausen, 30.11.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Jachenhausener Gruppe

gez.

Stephan
Verbandsvorsitzender

Rechtsstandshinweise

- Erlass / Neufassung vom 30.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018, Amtsblatt-Neumarkt Nr. 28 vom 13.12.2017
- 1. Änderung am 29.06.2018 mit Wirkung zum 01.01.2018 (§ 2 Abs. d, § 3 Abs. c und i), Amtsblatt-Neumarkt Nr. 14 vom 11.07.2018
- 2. Änderung am 16.05.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 (§ 20 Abs. (1), Amstblatt-Neumarkt Nr. 26 vom 20.11.2019
- 3. Änderung am 06.06.2024 mit Wirkung zum 01.08.2024 (§ 1, § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2 bis 9, § 5 Abs 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 8, 9 und Abs. 2, § 15, § 17 Abs. 1, 2, 5, § 18, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 bis 5, § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 2 a, § 24 ff.), Amtsblatt-Neumarkt Nr. 18 vom 31.07.2024